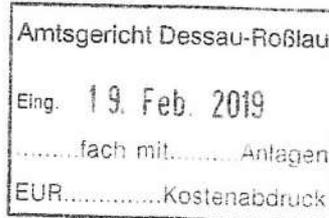


Rechtsanwalt Henning Schorisch
Magdeburger Straße 19 • 06112 Halle/Saale
Amtsgericht Dessau-Roßlau
- Insolvenzgericht -
Willy-Lohmann-Straße 33
06844 Dessau-Roßlau

Rechtsanwalt Henning Schorisch
als Sachverständiger i.S.
Peter Fitzek

Magdeburger Straße 19
06112 Halle/Saale
Tel. +49 (0)345 67878-0
Fax +49 (0)345 67878-10
halle-saale@hww.eu
www.hww.eu



Halle/Saale, 15.02.2019
16/370016 Sc/Va/sf

2 IN 315/16

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des

Peter Fitzek,

aktueller Aufenthaltsort:

Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf,

wird gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016 folgendes

Gutachten

erstattet, welches ausweislich des in

Anlage 1

beigefügten Vermögensstatus zu dem Ergebnis kommt, dass

- der Schuldner zahlungsunfähig ist,
- auf ihn die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens Anwendung finden,
- jedoch die Kosten eines Insolvenzverfahrens aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden können.



X0011B7BA RZ

Mithin ist das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da die Kosten der Durchführung eines solchen Verfahrens gemäß § 54 InsO aus der freien Masse nicht gedeckt werden können. Weder der Schuldner noch die Antragstellerin – nach bisherigem Bekunden - sind zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses bereit.

A. Allgemeines

1. Verfahrensgrundlagen/Auftrag

Dem Gutachten liegt ein Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016, hier taggleich eingegangen, zu Grunde, demzufolge der Unterzeichner zu prüfen hat, ob

- Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigen,

und falls dies der Fall ist,

- ob eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden ist sowie
- vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung usw.) erforderlich erscheinen.

Dem Gutachtenauftrag liegt ein am 31.08.2016 beim zuständigen Amtsgericht Dessau-Roßlau eingegangener Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend BaFin) zu Grunde.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches wurde der Schuldner über die Möglichkeit eines eigenen Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit den Anträgen auf Stundung der Verfahrenskosten, soweit erforderlich, und Erteilung der Restschuldbefreiung belehrt,

Anlage 2.

Hierauf teilte er mit, solche Anträge vor allem aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht stellen zu wollen. Tatsächlich hat er ja solche bis heute auch nicht gestellt. Grund ist, dass er die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen für unberechtigt oder aber zwischenzeitlich zurückzunehmen erachte, danach sei er nicht mehr zahlungsunfähig. Daher bestehe auch keine Veranlassung für einen solchen Insolvenzantrag.

2. Erkenntnisquellen

Das Gutachten wurde erstellt auf Grundlage

- von Auskünften des Schuldners im Rahmen mehrfacher persönlicher Termin an dessen früheren Aufenthaltsort in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Heuweg 16 (Staatsgebiet des Königreiches Deutschland) sowie der JVA Halle und telefonischen Einlassungen,
- der Einsichtnahme in die Insolvenzakte des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau, 2 IN 315/16,
- der Auswertung einiger, vom Schuldner beigereichter Unterlagen, Unterlagen der Antragstellerin sowie der Sichtung der mehrere GB umfassenden, sichergestellten Akten und Auswertungen in den Strafverfahren gegen den Schuldner,
- Auskünften des KWG Verwalters Dr. Stefan Oppermann,
- Auskünften des vom Schuldner vormals beauftragten Rechtsanwalts Rico Schumann im Rahmen eines Telefonats,
- einigen Auskünften der Herren Benjamin Michaelis (2 IN 319/16) und Martin Schulz (2 IN 320/16),
- Auskünften des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg,
- des Landgerichtes Halle, der Gerichtskasse Frankfurt am Main und sonstiger Gläubiger sowie

- der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg, Frau Janet Wandke, sowie sonstiger Vollstreckungsorgane.

Die Zusammenarbeit mit dem Schuldner gestaltete sich schwierig. Dieser stand zwar immer für Auskünfte zur Verfügung, erteilte jedoch solche nur bedingt. Auch konnte er seine teilweise schwer nachvollziehbaren Einlassungen zu Sachverhalten und rechtlichen Geschehnissen nicht belegen. Grund hierfür sei, dass im Rahmen der mehrfachen Razzien durch Vollstreckungsbehörden seine Unterlagen beschlagnahmt worden seien und er daher nur aus der Erinnerung berichten könne.

Unbeschadet dessen sind jedwede Einlassungen des Schuldners von seiner Ideologie und Rechtsauffassung zum aktuellen Stand der Bundesrepublik Deutschland geprägt. Er geht – vereinfacht - davon aus, dass diese mit den staatlichen Behörden versuche, seine überlegene Staatsidee – aktuell einer Monarchie - zu verhindern. In diesem Lichte halte er auch die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – trotz Hinweis des Eintrittes der Unanfechtbarkeit von zugestellten Verwaltungsakten - für nicht rechtswirksam entstanden, da er vorher sein Agieren im Rahmen der Kooperationskasse und Königlichen Reichsbank sowie der NeuDeutsche Gesundheitskasse umfassend abgestimmt haben will. An die entsprechenden Vorgaben der staatlichen Behörden will er sich – jedenfalls nach einiger Zeit der strukturellen Findung - gehalten haben.

Zwischenzeitlich vertritt er die Auffassung, dass die Forderungen der Antragstellerin für erledigt zu erklären, da es sich um Zwangsgelder handelt und er deren Festsetzung beabsichtigten Aufforderung nachgekommen sei. So habe der BGH im Strafverfahren wegen ihm wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften und Untreue festgestellt, dass er solche nicht betrieben habe; damit entbehren auch die Bescheide der Antragstellerin jedweder Grundlage.

Aufgrund dieses Agierens des Schuldners am Anfang des Antragsverfahrens und des Verweises durch die Antragstellerin auf Unterlagen bei den Strafverfolgungsbehörden war es erforderlich, diese sichergestellten Unterlagen des Schuldners (und seines Staates nebst dessen Zweckbetriebe) und die vielfachen Auswertungen von Vermögensflüssen in den Strafverfahren zu sichten und auszuwerten. Hierbei handelt es sich eine Daten-DVD mit mehreren GB an pdf-Daten. Parallel habe ich diese Erkenntnisse mit den umfangreichen Veröffentlichungen auf den Internetpräsenzen des

206

Königreichs Deutschland abgeglichen, um vor allem aktuellen Entwicklungen aufgrund haftbedingter Abstinenz des Schuldners Rechnung zu tragen. Diese – aus meiner Sicht zur Erkenntnisgewinnung – alternativlose Recherche hat aufgrund der Menge an zu sichtenden Daten mehrere Monate in Anspruch genommen; ich habe zwischendurch regelmäßig dem aufsichtführenden Gericht berichtet.

Im Ergebnis dieser zeitaufwendigen, doch obligatorischen Mühewaltung war auch der Schuldner zunehmend bereit, auf konkreten Vorhalt Auskunft zu erteilen. Letzte Fragen hat er in einem gestrigen Telefonat beantwortet.

Im Ergebnis sind hiernach meine Ermittlungsansätze in diesem Insolvenzantragsverfahren ausgeschöpft. Dennoch konnten einige Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden, jedenfalls sind die – auf Basis seiner Ideologie plausiblen - Angaben nicht belegt. Derlei haben sich auch in den sichergestellten Unterlagen nicht auffinden lassen, was der Schuldner damit erklärt, dass er nicht alle Sachverhalte – auch um sich vor dem Zugriff Dritter zu sichern - dokumentiert habe. Auch eine Buchhaltung, aus welchem Ein- und Auszahlungen des Königreiches Deutschland und deren Zweckbetriebe an ihn oder Dritte nachvollziehbar wären, gibt es nicht, was der Schuldner damit begründet, dass ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen nach den Razzien nicht zur Verfügung standen.

Im Ergebnis gibt es keine Belege für die Darstellungen des Schuldners. Diese sind jedoch auch nicht zu widerlegen, er bietet regelmäßig die Einvernahme von Dritten zu deren Bestätigung an. Daher basiert das Gutachten in wesentlichen Teilen auf den (unbelegten) Auskünften des Schuldners und solcher Dritter.

3. Daten

Eine Zusammenfassung der Rechtsverhältnisse des Schuldners liegt als

Anlage 3

bei.

Seine Identität ist geprüft, der Schuldner auch aus den Medien bekannt. Eine Kopie seines (bundesrepublikanischen) Personalausweises hat er nicht übergeben. Ein sol-

ches Ausweispapier benötige er auch nicht, da er sich als oberster Souverän des Königreichs Deutschland fühle und dieses über eigene Ausweisdokumente verfüge.

B. Örtliche Zuständigkeit

Der Schuldner war im Zeitpunkt der Antragstellung nach meinen Feststellungen nicht einzelunternehmerisch tätig.

Seine Tätigkeit im Rahmen des Königreichs Deutschland und deren Zweckbetrieben erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit nicht, denn er agiert dort nach eigenem Bekunden nicht mit dauerhafter Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr setzt er seine Arbeitskraft für das Wohl der Mitglieder des Königreichs Deutschland ein und erhält hierfür – gleichsam der anderen Mitglieder der Organisation – freie Kost und Logis.

Die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichtes bestimmt sich damit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO. Der Schuldner unterhält in Deutschland keinen gemeldeten Wohnsitz. Vielmehr hat er angegeben, dass er in die Schweiz (ohne konkrete Anschrift) verzogen sei.

Indes räumte der Schuldner auf Vorhalt ein, dort nicht zu residieren. Tatsächlich hielt er sich - nach eigenem Bekunden - im Zeitpunkt der Antragstellung - sofern nicht inhaftiert - überwiegend im Königreich Deutschland auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. Weiterer Teil des Staatsgebietes ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf, wo sich der Schuldner nach seiner Haftentlassung derzeit aufhält. Die persönlichen Gespräche fanden in der JVA in Halle (Saale) statt.

Der Wohnsitz bei der Bestimmung des Gerichtsstandes ist definiert als der Ort, wo der Schuldner für eine gewisse oder ungewisse Dauer der räumliche Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse liegen soll (vgl. *Ganter/Lohmann in Münchener Kommentar zur InsO, 3. Auflage 2013, § 3 Rdn. 17*). Dieses ist im Fall des Schuldners die Lutherstadt Wittenberg, denn hier hält er sich überwiegend auf. Auch engagiert er sich im Königreich Deutschland und hat dort (neben seiner Familie) seine sozialen Bindungen. Eine anderweitige Erwerbstätigkeit übt er nicht aus.

BY

Damit liegt der allgemeine Gerichtsstand in der Lutherstadt Wittenberg, welche dem Amtsgerichtsbezirk des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau zugehörig ist.

C. Persönliche Verhältnisse

Der Schuldner wurde am 12.08.1965 in Halle (Saale) geboren und ist gelernter Koch und Meister für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Aus einer geschiedenen Ehe mit einer aus dem Vietnam stammenden Frau (Há Fitzek) entstammen die am 31.07.1989 geborene Kim-Anh Fitzek und der am 21.12.1990 geborene Tommy-Lee Fitzek. Beide Kinder sind wirtschaftlich selbständig, Unterhaltspflichten bestehen nicht.

Aus einer Bekanntschaft mit einer aus Österreich stammenden Frau entstammt Angelus Dittmann. Dieser lebt bei der Kindsmutter in A-4842 Zell am Pettenfirst, Gerhardsberg 9/1. Der Schuldner unterhält keinen Kontakt und leistet auch keinen Unterhalt. Deswegen läuft aktuell ein Verfahren vor dem Landesgericht Wels, 40 Pu 199/18x-2-VNR 1.

Im Zeitpunkt der Antragstellung hielt sich der Schuldner – soweit nicht inhaftiert – auf dem als Staatsgebiet des Königreichs Deutschland deklarierten Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, auf. Einen Mietzins musste er als Oberster Souverän nicht entrichten. Jedoch stellt er seine Geistes- und Schaffenskraft den (aktuellen und zukünftigen) Vasallen des Königreichs Deutschland zur Verfügung und veranstaltet Seminare, in welchen er angabegemäß zur Bewusstseinsgewinnung und Gesundheitserhaltung bei den Teilnehmenden beitragen möchte oder seine Ideologie deklariert. Hierfür entnimmt er sich aus den Einnahmen (aus Seminaren und Spenden) das Geld, welches er zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten benötigt. Über ein regelmäßiges Einkommen in Geld will er nicht verfügen, seinen Eigenbedarf beziffert er auf monatlich etwa € 350,00.

Über die persönliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt geworden, dass er nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung (10. Klasse) in der Lutherstadt Wittenberg eine Ausbildung zum Koch absolviert hat. Später habe er noch einen Meisterlehrgang für das Gaststätten- und Hotelgewerbe absolviert. Sodann sei er als Küchenleiter in den vorherigen Unternehmen des heutigen SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, später auch als Karatelehrer und Videothekar tätig geworden.

Ab dem Jahr 2001 habe der Schuldner begonnen, sich für andere gemeinnützige Vereine zu engagieren. Im Jahr 2006 gründete er sodann den Verein Ganzheitliche Wege e.V., dessen Vorsitzender er wurde.

Zudem kandidierte er – erfolglos – in 2008 für das Amt des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg und im Jahr 2009 als Direktkandidat für den Bundestag. Im Jahr 2009 errichtete er sodann den Verein NeuDeutschland, auch hier war der Schuldner (unabwählbarer) Vorsitzender. Nachfolgend errichtete er eine Kooperationskasse, das Lichtzentrum Wittenberg und die NeuDeutsche Gesundheitskasse mit dem Ziel, eine alternative Staatsform auf deutschem Territorium zu etablieren.

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnten, errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland, zu dessen obersten Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde. Auf einem ehemaligen Klinikgelände waren ein Kindergarten, eine Schule und eine Universität geplant. Eingeführt und etabliert wurde eine eigene Währung namens E-Mark, die Verwaltung der Gelder in dieser Währung und in EURO erfolgte über eine Königliche Reichsbank.

Aufgrund zunehmender Auseinandersetzungen mit staatlichen Behörden, welche den unerlaubten Betrieb der Banken und Krankenversicherungen untersagen, kam es in den Jahren 2013 und 2014 zu mehreren Razzien und Verwertung von vorgefundenem Vermögen, welche dem Schuldner einen wesentlichen Teil der materiellen Grundlagen seines Schaffens entzog. Parallel wurde der Schuldner wegen Fahren ohne Führerschein und dem unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften verurteilt, parallel saß er wegen des Vorwurfs des Betruges und unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften mehrere Monate in (Untersuchungs-)Haft.

Nach seiner Freilassung in der vergangenen Woche ist der Schuldner nach wie vor als oberster Souverän des Königreichs Deutschland tätig und hält sich in der Lutherstadt Wittenberg auf. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus Spenden und den Einnahmen aus Seminaren; die Entnahmen sollen jedoch einen Betrag von monatlich € 350,00 nicht übersteigen. Nachvollziehbar oder belegt ist das alles nicht, indes aber auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist damit nicht vorhanden.

D. Wirtschaftliche Entwicklung / Gründe der Insolvenz

Über die wirtschaftliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt, dass die zum Antrag führenden Zahlungspflichten aus seiner Tätigkeit und seinem Auftreten für den Ganzheitliche Wege e.V., den Verein NeuDeutschland sowie das Königreich Deutschland und an diese angeschlossene Zweckbetriebe (NeuDeutsche Gesundheitskasse und Kooperationskasse / Königliche Reichsbank), für welche sich der Schuldner seit dem Jahr 2006 engagiert.

Mitte der 2000er Jahre entwickelte der Schuldner die Vision, eine basisdemokratische Staatsordnung schaffen zu wollen, um unabhängig von staatlichen Institutionen und dem kapitalistischen Konsumdruck leben zu können.

In Umsetzung dieser Idee gründete er Anfang 2006 den Verein Ganzheitliche Wege e.V.. Ziel des Vereins war es unter anderem, die Errichtung einer autarken und basisdemokratischen Gesellschaftsordnung vorzubereiten und das Bewusstsein der Menschen wegen der durch ihn bereits erkannten Probleme der aktuellen Staatsform zu schärfen. Der Schuldner war Vorsitzender dieses Vereins und traf alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere auch wegen der Verwendung der eingehenden Gelder. Im Jahr 2007 errichtete er sodann das Regionalwährungsbüro Arkana, welches erstmals für Mitglieder des Vereins eine Währung namens Engel (wohl die Abkürzung für **Ein Neues Geld erzeugt Leistungsbereitschaft**) herausgab. Dieses Regionalwährungsbüro gab erste Wertpapiere aus, welche als „Sparbuch“ titulierte waren.

Anfang Juni 2009 wurde der Schuldner erstmals von der Deutsche Bundesbank aufgefordert, das Betreiben unerlaubter Bankgeschäfte zu unterlassen.

Unmittelbar danach errichtete der Schuldner den Verein NeuDeutschland, dessen Ziel es ist, Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 wiederherzustellen und eine neue Staatsform nebst Verfassung zu schaffen. Jedenfalls anfangs wurde auch die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und das Grundgesetz abgelehnt. Insofern lassen sich Verbindungen zu den Argumentationen der Reichsbürger feststellen. Ziel war es, den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu erreichen, um eine eigene Verwaltungsstruktur aufbauen und Gesetze erlassen zu können. Als Staatsform war nach den vorgefundenen Dokumentationen eine direkt aufsteigende Monarchie als Räterepublik mit konstitutiver Monarchie vorgesehen. Die Eintragung des Vereins im Register scheiterte letztlich an dessen verfassungsfeindlichen Zielen.

Parallel errichtete der Schuldner das Lichtzentrum Wittenberg, in welchem der Schuldner in esoterischer Manier über die Fragen einer Staatsgründung und dessen Funktion sowie die Gesundheitsfürsorge – der Schuldner vertritt wesentliche Teile einer sogenannten neuen germanischen Medizin – referierte. Zudem war ein Ladengeschäft namens Engelwelten angeschlossen, in welchem der Schuldner esoterische Produkte vertrieb, und ein kleiner Verlag, welcher unter anderem Publikationen des Schuldners vertrieb. Die Möglichkeit der Erlangung von Leistungen über die Währung Engel als eine Art Regionalwährung wurde ausgebaut.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2009 wurde für den Zweck der Verwaltung der Gelder eine „Kooperationskasse“ gegründet, welche in ähnlicher Weise agierte. Dort sollten auch neue Kapitalgeber ihr Geld anlegen, auch der Umtausch in die Währung Engel war möglich, der Rücktausch ausgeschlossen. Laut dem damals Kapitalüberlassungsvertrag sollte die Einlagen der Unterstützung der gemeinnützigen Ziele dienen. Bei dieser Ausgestaltung der Kapitalüberlassung stellte die Antragstellerin im Juli 2011 fest, dass ein erlaubnispflichtiges Betreiben eines Einlagegeschäftes nicht ersichtlich sei. Ende 2011 änderte der Schuldner jedoch die Einlagebedingungen und gab den Anlegern ein Wahlrecht, für welches konkrete gemeinnützige Projekt die Gelder verwendet werden sollten.

Auf diese Weise generierte der Schuldner – agierend für den Verein und sich als Treuhänder von Vermögen Dritter sehend – nach den Feststellungen im Strafverfahren von etwa 500 Kapitalüberlassern etwa Mio € 2,4. Eine Buchhaltung, aus welcher die Verwendung der teilweise zweckgebundenen Gelder nachvollziehbar wäre, führte der Schuldner nach Feststellungen im strafrechtlichen Verfahren nicht.

Etwa Ende 2009 / Anfang 2010 errichtete der Schuldner ferner die NeuDeutsche Gesundheitskasse (vorher Gesundheitsfonds), welche für die Mitglieder des Vereins NeuDeutschland Leistungen der Gesundheitsfürsorge anbieten sollte. Die Angebote basierten im Kern auf dem Verständnis der sogenannten neuen germanischen Medizin und hatten einen Schwerpunkt in der Prävention. Etwa Ende 2010 untersagte die Antragstellerin dem Schuldner das Betreiben dieses unerlaubten Versicherungsgeschäftes. Sodann versuchte der Schuldner die Leistungen der NeuDeutsche Gesundheitskasse so zu modifizieren, dass sie nicht mehr der Aufsicht der Antragstellerin unterfallen. So wurde diese nicht mehr als Krankenkasse, sondern als Unterstützungskasse bezeichnet. Auch die nach diesen mehrfachen Modifikationen angebotene Leistung wurde durch die Antragstellerin als unerlaubtes Versicherungsgeschäft ein-

gestuft und – nach Aktenlage im Jahr 2013 – final untersagt (Bescheid findet sich in der gerichtlichen Akte, dort Seite 11 ff.) Bereits vorher waren diverse Aufforderungen zur Einstellung dieser Versicherungstätigkeit gegen den Schuldner ergangen, welche Gegenstand umfangreicher Kommunikation mit der Antragstellerin.

Laut Schuldner ist es ihm nicht gelungen, hinreichend Menschen zu finden, die neben ihm Verantwortung für die Errichtung einer neuen Form des gesellschaftsrechtlichen Zusammenlebens zu finden. Deswegen sei die mit dem Verein NeuDeutschland verfolgte Staatsidee einer Basisdemokratie nicht umsetzbar gewesen. Um seine als gemeinnützig empfundenen Ziele dennoch verfolgen zu können, habe er im Jahr 2012 das Königreich Deutschland errichtet und sich am 16.09.2012 auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses Apollensdorf zum Obersten Souverän ernennen lassen. Sodann ernannte er das Gelände in Apollensdorf und in Reinsdorf zum Staatsgebiet, für dessen Betreten Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigten. Dieses wurde vor Ort gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale ausgestellt. Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung, welche dem Schuldner weitgehende Befugnisse einräumt. Er ist berechtigt, über die Verwendung der eingehenden Gelder und die Fortentwicklung oder Anpassung von Strukturen zu entscheiden.

Da auch das Königreich Deutschland nicht eintragungs- und damit im Sinne der GBO rechtsfähig war, erfolgten Vermögensanschaffungen, welche eine solche Rechtsfähigkeit voraussetzen, über den Ganzheitliche Wege e.V.. Zudem will der Schuldner die Stiftung NeuDeutschland und die Stiftung Königreich Deutschland eingerichtet haben, welche treuhänderisch Vermögen des Königreiches Deutschland verwahren sollen.

Wohl motiviert durch die zunehmenden rechtlichen Auseinandersetzungen mit und Anordnungen der Antragstellerin und weiterer Behörden habe der Schuldner die Kooperationskasse aufgegeben und an deren Stelle die Königliche Reichsbank installiert, welche eine ähnliche Funktion mit einem neuerliche modifizierten Kapitalüberlassungsvertrag übernommen. Zudem wurden die Deutsche Ruhestandkasse und die Deutsche Haftpflichtschadenausgleichskasse auf Grundlage eigener Gesetze errichtet. Auch diese Tätigkeiten wurden als unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften oder Versicherungen von der Antragstellerin festgestellt und (später) mit Zwangsgeldandrohung untersagt.

Da der Schuldner – als Agierender für die Vereine und Zweckbetriebe – die Tätigkeiten nicht einstellte – vielmehr wurde eine Intensivierung des von ihm als Befreiungs-

kampf empfundenen Handelns avisiert -, fand im April 2013 eine erste Durchsuchung der Geschäftsräume und des Königreichs Deutschland statt. Im Rahmen von weiteren Durchsuchungen im März und November 2014 wurde Vermögen des Königreichs Deutschland, des Vereins NeuDeutschland sichergestellt und verwertet. Sodann beauftragte die Antragstellerin Herrn Rechtsanwalt Oppermann als Abwickler nach dem KWG, welcher weiteres Vermögen sicherstellte und verwertete. Eine entsprechende Schlussrechnung des Abwicklers nach dem KWG findet sich ab Seite 4 in der gerichtlichen Akte.

Damit war dem Agieren des Schuldners weitgehend die materielle Grundlage für sein Agieren entzogen. Dieser hatte sich zudem mehreren Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein, Körperverletzung (Festnahme einer Angestellten im Wittenberger Rathaus), unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften und Bankgeschäften zu stellen, welche letztlich im Jahr 2016 zu seiner Inhaftnahme führten.

Nach Abschluss der Verwertungen durch den Abwickler nach dem KWG stellte die Antragstellerin den gegenständlichen Insolvenzantrag mit dem erklärten Ziel, das vom Schuldner installierte Konstrukt von (rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen) Vereinen abzuwickeln und verbliebene Zwangsgeldforderungen nebst Kosten durchzusetzen.

E. Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren/vereinfachtes Insolvenzverfahren

Auf den Schuldner sind nach den derzeitigen Kenntnissen die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahren anzuwenden.

Hinweise auf eine einzelunternehmerische Tätigkeit des Schuldners haben sich nicht ergeben. Die bekannten Tätigkeiten hat der Schuldner über diverse (rechtsfähige und nicht rechtsfähige) Vereine organisiert, welche ihrerseits Zweckbetriebe und oder sonstige Sondervermögensmassen halten. Die Tätigkeit des Schuldners in den Vereinen entspricht nach derzeitigen Feststellungen nicht einem gewinnorientierten Agieren; vielmehr nimmt der Schuldner Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch. Das Gegenteil ist anhand der vorhandenen Dokumentation nicht zu belegen.

Auch die Mitgliedschaft in den Vereinen oder die Beteiligungen an Stiftungen erfüllen nach meiner Auffassung nicht die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätig-

keit. Der Schuldner behauptet, dass er jedwedes Vermögen immer als Treuhänder für das Gemeinwohl gehalten habe, eigene Gewinninteressen will er nie gehabt haben. Er partizipiere auch nicht unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der Vereine und Sondervermögensmasse in Form von Vermögenszuwächsen. Auch diese Angaben sind nicht belegt, aber im Lichte der sonstigen Einlassungen des Schuldners plausibel; jedenfalls aber nicht zu widerlegen. Ein solches Agieren des Schuldners erfüllt nicht die Anforderungen für eine unternehmerische Tätigkeit im Rahmen von (Kapital-)Gesellschaften, denn diese setzt voraus, dass der Schuldner in überwiegenden Teilen das unternehmerische Risiko aus dem Agieren der Vereine und sonstigen Rechtssubjekte tragen muss. Dieses ist hier nicht der Fall, denn die Gelder entstammen nicht dem Vermögen des Schuldners sondern der Kapitalanleger.

Zudem seien das Königreich Deutschland und dessen Zweckbetriebe per Verfassung dem Gemeinwohl verpflichtet und gerade nicht berechtigt, mit Gewinnerzielung zu Lasten Dritter zu agieren.

F. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit/Insolvenzplan

Der Schuldner ist, wie nachfolgend näher erläutert, zahlungsunfähig. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht zudem eine negative Prognose für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit.

Der Schuldner verfügt über keinerlei freie Vermögensgegenstände. Aufgrund Fehlens klassischer Bonitätsmerkmale und Besicherungsmöglichkeiten sowie aufgrund der deutschlandweiten Publizität seines bisherigen Wirkens können liquide Mittel auch nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital erschlossen werden.

Der Schuldner verfügt nach derzeitiger Kenntnis über kein stetiges Einkommen. Er lebt im Königreich Deutschland und entnimmt sich für die dortige Einbringung seiner Geistes- und Arbeitskraft – auf eigene Zuteilung - eine finanzielle Entschädigung, welche genügt seine notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken. Er beziffert seine Entnahmen auf monatlich maximal € 350,00. Belegt ist dieses nicht, anhand der vorhandenen Unterlagen indes auch nicht zu widerlegen. Damit ist der Schuldner jedenfalls nicht in der Lage, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten von etwa Mio € 1 in absehbarer Zeit relevant zurückzuführen.

Aufgrund der Erwerbsbiografie des Schuldners und dessen aktueller Lebenseinstellung, welche sich auf die nach eigenem Bekunden gemeinnützige Tätigkeit im Königreich Deutschland und dessen Zweckbetrieben fokussiert, besteht auch keine Aussicht auf einen erhöhten Erwerb aus einer nichtselbständigen bzw. selbständigen Tätigkeit, der auch nur annähernd zur Schuldentilgung dienen könnte.

Auch für eine vom gesetzlichen Modell abweichende Gläubigerbefriedigung besteht kein Ansatzpunkt, da weder typische, atypische Drittmittel noch sonstige Vermögenszuwächse in Aussicht stehen. Auch die Eltern des Schuldners sind nach dessen Auskunft aufgrund der zwischenzeitlichen Geschehnisse nicht zu neuerlichen Darlehensgewährungen bereit. Mithin besteht keine Aussicht, ein Insolvenzverfahren vorzeitig, z.B. durch einen Vergleich, zu beenden.

G. Insolvenzgrund (§ 17 InsO)

Nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 2 S. 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Zahlungsunfähigkeit ist nach der gesetzlichen Vermutung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Unter Zahlungseinstellung ist die auf einem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, nach außen erkennbar gewordene Nichterfüllung der eingeforderten Verbindlichkeiten zu verstehen. Dabei reicht es für die Annahme einer Zahlungseinstellung aus, dass zumindest ein wesentlicher Teil der Verbindlichkeiten nicht weiter bedient wird, vgl. BGH ZIP 2001, 524, 525.

Der Schuldner leistet seit Jahren keine relevanten Zahlungen auf die erheblichen Zahlungspflichten gegenüber der Antragstellerin. Insoweit verweise ich auf den Insolvenzantrag, dort Seite 2. Gleiches gilt für erhebliche Forderungen anderer Gläubiger, deren Bestand durch den Schuldner allenfalls durch Nichtanerkennung der Entscheidung deutscher Gerichte oder des Agierens staatlicher Behörden negierbar ist. Vollstreckungen gegen den Schuldner sind laut Gerichtsvollzieher nicht erfolgt, eine Vermögensauskunft hat er daher nicht erteilt. Allein aus der Zahlungseinstellung, dem vollständigen Fehlen von relevanten liquiden Mitteln und der Höhe der Zahlungspflichten von etwa Mio € 1 ergibt sich indiziell die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Unwiderleglich ist eine Zahlungsunfähigkeit gegeben, wenn eine Deckung der Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln bzw. kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen nicht besteht.

Beträgt die Liquiditätslücke eines Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04 – ZInsO 2005, 807 ff.).

Fälligen Zahlungspflichten von	€ 1.113.447,59
stehen liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte von	(./.) € 0,00
gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von	€ 1.113.447,59
ergibt, was einer Liquiditätslücke von 100 % entspricht.	

Dem Wortlaut der Insolvenzordnung sowie der Begründung des Regierungsentwurfes zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit Rechnung tragend, wird vom Schuldner erwartet, sich die erforderlichen Mittel zum Ausgleich der fälligen Verbindlichkeiten in einem kurzen Zeitraum zu beschaffen, der bei etwa drei Wochen festgesetzt wird (vgl. BGH in NJW 2005, 3062).

Der Schuldner verfügt aktuell über keine Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen, die ihn in die Lage versetzen würden, diese sofort fälligen Verbindlichkeiten kurzfristig auszugleichen. Drittmittel stehen erkennbar ebenfalls nicht in Aussicht.

Im Einzelnen wurden fällige Zahlungspflichten und liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände wie folgt festgestellt:

(A) Fällige Zahlungspflichten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten / Darlehensgebern

Derlei sollen laut Schuldner nicht bestehen.

Die Finanzierung seines Agierens mittels Verein Neu-Deutschland oder des Königreichs Deutschland erfolgt über Spenden oder Kapitalüberlassungen privater Personen, nicht jedoch von Kreditinstituten.

Diese Personen haben nach bisheriger Feststellung das Geld auch nicht dem Schuldner in Person überlassen, sondern zweckgebunden einem nicht rechtsfähigen Verein oder einem zugehörigen Zweckbetrieb. Insofern würde bei Annahme entsprechender gesellschaftsrechtlicher Verstetigung des Handels unter einem Phantasienamen (Königreich Deutschland /NeuDeutsche Gesundheitskasse /Verein Neu-Deutschland etc) die Regelung des § 54 BGB Anwendung finden, wonach der Schuldner für die Zahlungspflichten als Handelnder haftet. Dieses gilt erst recht, wenn das Agieren des Schuldners unter einem der obigen Namen nicht einmal die Anforderungen des § 54 BGB erfüllt.

Insofern haftet der Schuldner - als Handelnder - gegenüber den Kapitalüberlassern der Kooperationskasse und der Königliche Reichsbank für die Rückzahlungsansprüche aus den Kapitalüberlassungen. Indes ist nach Auffassung des Schuldners der Anspruch aus der Kapitalüberlassung gegenüber der Kooperationskasse oder der Königliche Reichsbank nicht fällig, da die Einlagen entweder gar nicht eingefordert sind oder aber dem konkreten Anspruch eine Nachrangabrede entgegensteht. Hiernach kann der Kapitalüberlasser keine Rückzahlung beanspruchen, wenn diese zur rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des Kapitalnehmers führt.

Ob diese Regelung sich in jedem der vielfachen Kapitalüberlassungsverträge findet, ist nicht abschließend prüfbar. Nach den Feststellungen des Landgerichtes Halle im Strafverfahren wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften hat der Schuldner - agierend für die Kooperationskasse

28

oder die Königliche Reichsbank – vielfach diese oder eine ähnliche Formulierung verwendet.

Daher wird an dieser Stelle – auch mangels Ergebnisrelevanz für das Gutachten – nur der titulierte Anspruch von Dr. Witzel – Landgericht Dessau 2 O 31/14 – passiviert, wonach der Schuldner neben dem Verein NeuDeutschland, dem Ganzheitliche Wege e.V., Herrn René Stöckel und Herrn Martin Schulz verurteilt ist, einen Betrag von

€ 95.500,00

sowie Kosten von mindestens

€ 8.525,23

zu zahlen.

Weitere Rückforderungen durch Kapitalüberlasser sind im Antragsverfahren nicht bekannt geworden.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern / Berufsgenossenschaft

Solche sollen ebenfalls nicht bestehen. Dieses ist zumindest plausibel, Arbeitnehmer will der Schuldner nicht beschäftigt haben,

€ 0,00.

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus

Nach Auskunft des Schuldners sollen Zahlungspflichten aus einem Steuerschuldverhältnis nicht bestehen. Eine dieses bestätigende Auskunft des Finanzamtes Wittenberg kann nicht eingeholt werden, da der Schuldner eine mit hierzu legitimierende Vollmacht nicht unterzeichnet hat,

€ 0,00.

Der Schuldner unterhält indes keinen festen Wohnsitz in Deutschland, was dazu führen dürfte, dass er beim Finanzamt Wittenberg nicht geführt wird. Hinweise auf Falschangaben haben meine Ermittlungen jedenfalls nicht ergeben.

4. Lohn und Gehalt

Derlei sollen ebenfalls nicht bestehen,

€ 0,00.

5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
/ sonstige Verbindlichkeiten

Zudem bestehen gegenüber Antragstellerin, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, durch Gebührenbescheide titulierte Zwangsgelder nebst Kosten von mindestens

€ 977.156,40.

Der Schuldner bestreitet nicht, dass die Gebührenbescheide zwischenzeitlich unanfechtbar sind und damit insoweit die Zahlungspflichten nach deutschem Recht bestehen. Indes handelt es sich um Zwangsgelder, welche nach seiner Auffassung sodann zurückzunehmen sind, wenn der mit dem Zwangsgeld erreichte Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Diese Rechtsfrage ist umstritten, jedenfalls soweit es um bisher nicht realisierte Zwangsgelder geht. Denn des Beugecharakters des Zwangsgeldes bedarf es nicht mehr, wenn der Pflichtige die geforderte Handlung unterlässt oder ausführt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pflichtige tatsächlich dauerhaft in der geforderten Weise agiert.

Der Schuldner behauptet vorliegend zwar, dass keine Angebote an die Mitglieder des Königreichs Deutschland oder des Vereins NeuDeutschland gemacht werden, welche den Anforderungen der Antragstellerin zuwiderlaufen. Die Tätigkeit der Kooperationskasse oder der Königlichen Reichsbank soll sogar für die Zukunft eingestellt, lediglich der Tausch in die E-Mark noch möglich sein.

Indes ist zu konstatieren, dass die Angebote der Königlichen Reichsbank und der NeuDeutsche Gesundheitskasse noch im Internet verfügbar sind und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schuldner – agierend für

das jeweilige Rechtskonstrukt - auch aktuell noch untersagte unerlaubte Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibt.

Ob die nunmehr vom Schuldner verwendeten Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr den Tatbestand eines unerlaubten Versicherungsgeschäftes oder eines unerlaubten Bankgeschäftes erfüllen, steht gleichsam nicht fest. Dieses würde jedenfalls eine Prüfung und Bestätigung durch die Antragstellerin voraussetzen, wobei aufgrund der Idee des jeweiligen Rechtskonstrukts im Königreich Deutschland oder dem Verein NeuDeutschland es nicht unwahrscheinlich ist, dass weiterhin (unerlaubte) Bank- oder Versicherungsgeschäft betrieben werden. Andernfalls dürften die Leistungen kaum den gewünschten Zweck eines autarken Geldverkehrs oder einer Absicherung der Vasallen im Krankheitsfall erfüllen.

Damit besteht nach meiner Auffassung derzeit keine rechtlicher Anspruch des Schuldners auf Rücknahme oder Aussetzung der Vollstreckung aus den Zwangsgeldern; diese werden passiviert.

Darüber hinaus bestehen mindestens folgende Zahlungspflichten:

Gerichtskasse Frankfurt am Main	€	3.974,29
Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg	€	28.103,67
Landesgericht Welz	€	188,00

Weitere Zahlungspflichten sind nicht bekannt geworden, solche sind dem Schuldner auch nicht erinnerlich,

€ 0,00.

Somit ergeben sich bekannte fällige Zahlungspflichten von mindestens

€ 1.113.447,59.

(B) Kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte

1. Grundstücke / Gebäude

Der Schuldner ist angeblich weder Eigentümer von Grundstücken noch Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Auch Rechte an Gebäuden auf fremden Grundstücken sollen nicht bestehen.

Soweit Immobilien im Rahmen des Agierens für das Königreich Deutschland oder den Verein NeuDeutschland angeschafft wurden, wurde als Rechtsträger der Ganzheitliche Wege e.V. verwendet. Dieses auch deswegen, weil der Verein NeuDeutschland - entgegen der Erwartungen des Schuldner - nicht als Verein im Register eingetragen wurde und daher nicht in der Lage war, Grundvermögen zu erwerben.

Sofern der Schuldner zwischenzeitlich Eigentümer einer Immobilie gewesen sei, habe er dieses als Treuhänder für das Gesamthandvermögen des Vereins NeuDeutschland oder einer sonstige Strukturen getan, da der Kaufpreis für die Anschaffung der Immobilie auch aus dem Gesamthandvermögen stammte und er daher - in Person - nicht berechtigt war.

Gleiches soll für ein Grundstück in Paraguay gelten, welches der Schuldner - agierend für den Verein NeuDeutschland - zusammen mit einem Herrn Andreas Pfeiffer im Jahr 2012 erworben haben soll. Es soll sich um eine etwa 3.000 qm große, unwegsame Fläche handeln, welche der Verein NeuDeutschland zusammen mit einem Partner mit einer Schule bebauen wollte. Zudem sollte auf einem weiteren Grundstück ein Ziegeleiunternehmen entstehen. Indes seien die Projekte - mangels Finanzie-

Aktiva/ Grundstücke / Gebäude

Verkehrswert: € 0,00

Aussond.R.: € 0,00

Absond.R.: € 0,00

Unpfändb.: € 0,00

Freie Masse: € 0,00

Kurzfr.Liq.: € 0,00

22

rung und aufgrund einer Verwechslung beim Kauf des Grundstücks für die Ziegelei – nicht realisiert worden. Der Schuldner will keine Unterlagen zu dem Vorgang mehr haben, er könne auch keine weiteren konkreten Angaben zu den Grundstücken machen. Er gehe davon aus, dass die Grundstücke aufgrund jahrelanger Nichtzahlung von Abgaben zwischenzeitlich wirtschaftlich dem Staat Paraguay zustehen. Für ihn sei dieses Projekt jedenfalls final erledigt, auch zu seinem vor Ort agierenden Geschäftspartner habe er keinen Kontakt mehr.

Belegt sind diese Angaben nicht. Der Schuldner verfügt auch über keine Belegführung, aus welcher auch nur annähernd die Verwendung der Gelder oder auch die Übertragung von vormals vorhandenem Vermögen nachvollziehbar wäre. Indes ist zu konstatieren, dass die Angabe zum sonstigen Vortrag des Schuldners konsistent und durch die vorhandenen Unterlagen nicht zu widerlegen ist.

Sie wird auch indiziell durch die Auskunft des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg vom 05.09.2016 bestätigt, wo der Schuldner jedenfalls nicht als Eigentümer weiteren Grundbesitzes geführt wird.

Hinweise auf Gegenteiliges haben sich auch im Übrigen nicht ergeben.

2. Bewegliches Sachanlagevermögen

a. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Über eine werthaltige Betriebs- und Geschäftsausstattung verfügt der Schuldner auch nicht. Auch dieses ist im Lichte seiner Einlassungen plausibel.

Aktiva/BGA	
Verkehrswert: €	0,00
Aussond.R.: €	0,00
Absond.R.: €	0,00
<u>Unpfändb.:</u> €	<u>0,00</u>
Freie Masse: €	0,00
Kurzfr.Liq.: €	0,00

Hinweise auf Falschangaben haben sich auch im Übrigen nicht ergeben.

b. Fuhrpark

Der Schuldner ist angeblich auch nicht Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen.

Ein vormals in seinem Besitz befindlicher PKW BMW 530d soll durch den Abwickler Rechtsanwalt Oppermann sichergestellt worden sein. Dieses entspricht dessen Angaben in seiner Schlussrechnung, wobei damals das Fahrzeug noch nicht verwertet war (Seite 6 der gerichtlichen Akte, dort Absatz 3). Andere, bei den Durchsuchungen vorgefundene Fahrzeuge wurden sichergestellt und verwertet; auch hier verweise ich auf den Bericht von Rechtsanwalt Oppermann vom 27.07.2016.

Eine Bestätigung der Angaben des Schuldners durch das Kraftfahrt-Bundesamt konnte nicht eingeholt werden, da der Schuldner die hierzu erforderliche Auskunftsvollmacht nicht unterzeichnet hat.

Aktiva / Fuhrpark

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

c. Pfändbare Gegenstände des Hausstandes

Der Schuldner will über keine pfändbaren Gegenstände des Hausrates verfügen, seine Lebensführung sei bescheiden.

Ein vormals (jedenfalls) in seinem Besitz befindlicher Flügel der Marke Bechstein wurde im März 2013 gepfändet und sodann verwertet. Gleiches gilt für weitere, vor Ort vorgefundene Gegenstände, wobei anhand der vorhandenen Unterlagen keine Zuordnung zum Vermögen des Schuldners möglich ist. Mag dahinstehen, diese Gegenstände sind jedenfalls durch die vollstreckenden Behörden verwertet und damit nicht mehr vorhanden.

Aktiva/Hausrat

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

d. Finanzbeteiligungen / Mietkaution

Der Schuldner will auch weder Inhaber verbriefter noch unverbriefteter Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften oder Genossenschaften sein.

Er sei jedoch Mitglied im Königreich Deutschland, im Verein NeuDeutschland und im Ganzheitliche Wege e.V.. Diese Mitgliedschaften stellen jedoch keine Finanzbeteiligungen im hiesigen Sinne dar und sind auch nicht liquidiert.

Auch Kautions für die Nutzung von Räumen im Königreich Deutschland habe er als dessen Oberstem Souverän nicht stellen müssen.

Auch diese Angabe ist plausibel und entspricht den Feststellungen vor Ort. Hinweise auf Falschangaben haben sich nicht ergeben.

3. Umlaufvermögen

a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder sonstige Zahlungsansprüche gegen Dritte sollen nach Auskunft des Schuldners nicht bestehen.

Dieses ist insoweit plausibel, als er nicht einzelunternehmerisch tätig war.

Indes könnten sich jedenfalls im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ansprüche gegen den von der Antragstellerin eingesetzten Liquidator nach dem KWG hin-

Aktiva/Finanzbeteiligungen

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

Aktiva/Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Freistellungsanspruch / Tabelle

Verkehrswert:	€	6.318,84
Aussond.R. / Aufrechnung:	€	6.318,84
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

sichtlich der Erlöse aus der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ergeben. Ein entsprechender Bericht nebst einem Aufteilungsvorschlag des Liquidators, Rechtsanwalt Dr. Oppermann, findet sich auf den Seiten 19 ff der insolvenzgerichtlichen Akte. Dort wird dem Vermögen des Schuldners ein Guthabenanteil von € 6.318,84 zugeteilt.

Unbeschadet dessen gehe ich aufgrund der bisherigen Kommunikation mit der Antragstellerin davon aus, dass allein aufgrund der ausstehenden Abstimmung zwischen Abwickler und Antragstellerin der Schuldner aus diesem Sachverhalt keine kurzfristige Liquidität schöpfen kann.

Auch im Massestatus muss der Betrag – auch aufgrund Ergebnisneutralität – unberücksichtigt bleiben, da die Antragstellerin bisher nicht bestätigt hat, dass sie diese bei dem von ihr eingesetzten Liquidator befindlichen Guthaben tatsächlich an einen Insolvenzverwalter auskehren und nicht – wie angedacht – mit eigenen Ansprüchen gegen die am Verfahren Beteiligten aufrechnen wird.

b. Kasse / Liquidität

Der Schuldner verfügte kürzlich über Bargeld von € 1.600,00. Hierbei soll es sich jedoch um sein Eigengeld bei Entlassung aus der Haft handeln; dieses ist unpfändbar.

Die pfändbaren Anteile am Eigengeld des Schuldners von insgesamt € 247,71 wurden durch die Gerichtskasse Frankfurt am Main gepfändet und durch die Strafvollzugsbehörde Anfang dieses Jahres überwiesen.

Über weiteres Bargeld will der Schuldner nicht verfügen. Diese Angabe ist insoweit plausibel, als er über kein ste-

Aktiva/Kasse

Verkehrswert:	€	1.600,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>1.600,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

tiges Einkommen in Geld verfügen will. Wie bereits dargestellt, bringt er seine Geistes- und Arbeitskraft zum Wohl des Königreichs Deutschland ein. Im Gegenzug entnimmt er sich Geldmittel für erforderliche Kleidung oder sonstige Konsumgüter.

Über freie Liquidität, welche der Schuldner zur Rückführung der gelisteten Zahlungspflichten einsetzen könnte, verfügt er nicht.

c. Kreditinstitute

Zu Gunsten des Schuldners soll seit Jahren kein Konto geführt werden. Derlei benötige er auch nicht, da er am öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland nur noch im zwingend erforderlichen Umfang teilnimmt. Sofern er Zahlungen zu leisten habe, entrichte er diese bar. Für den Konsum stehen ihm die Angebote des KaDaRi-Marktplatzes (**Kauf das Richtige**) zur Verfügung, wo er mit E-Mark zahlen kann.

Auch insoweit haben sich im Rahmen der Ermittlungen keine Hinweise auf Gegenteiliges ergeben.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

a. kapitalbildende Lebensversicherungen,
Bausparverträge

Zu Gunsten des Schuldners sollen keine liquidierbaren Kapitalanlagen geführt werden.

Etwilige Absicherung des Schuldners aus dem Königreich Deutschland oder dem Verein NeuDeutschland und dessen Zweckbetriebe sind nicht an Dritte liquidierbar.

Aktiva/Konten

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

Aktiva/Kapitalbildende Lebensversicherungen

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

Hinweise auf weitere Finanzanlagen oder Falschangaben haben sich nicht ergeben.

b. Weitere sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögenswerte des Schuldners, welcher hierzu eingehend befragt wurde, sind nicht bekannt geworden.

Es ergibt sich somit eine sofort liquidierbare Aktivmasse (ohne Erinnerungswerte) im Werte von

€ 0,00.

Die liquiden Mittel stehen somit im deutlichen Missverhältnis zu den Verbindlichkeiten.

Dem Schuldner ist es auch nicht möglich, ausreichende Mittel bei Dritten zu beschaffen. Schon aufgrund des Fehlens klassischer Bonitätsmerkmale sowie fehlender Besicherungsmöglichkeiten ist eine Kreditgewährung an den Schuldner nicht zu erwarten. Drittmittel sonstiger Art stehen nicht in Aussicht, so dass nicht nur eine Zahlungsstockung, sondern Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

H. Verfahrenskostendeckende Masse / (§ 26 InsO)

1. Pfändbares Vermögen / Masse im Sinne des § 26 InsO

Unter Berücksichtigung obiger Bewertung ergeben sich pfändbare Vermögenswerte im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 InsO von

€ 0,00.

2. Insolvenzspezifische Ansprüche / Neuerwerb

a. Anfechtung

aa. Gerichtskasse Frankfurt am Main

Die Gerichtskasse Frankfurt am Main hat die Ansprüche des inhaftierten Schuldners auf Zahlung von Eigengeld Ende 2018 gepfändet. Der genaue Zeitpunkt des Einganges der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist nicht bekannt, kann aber auch dahinstehen, da diese jedenfalls nach dem hier gegenständlichen Insolvenzantrag vom 31.08.2016 erfolgte.

Hierauf hat die Strafvollzugsbehörde - nach Angaben des Schuldners - im Januar und Februar 2019 insgesamt € 247,71 an die Pfandgläubigerin geleistet. Belege hat er bisher nicht übersandt, die Gerichtskasse Frankfurt am Main hat jedoch die Pfändung dem Grunde nach bestätigt.

Die Richtigkeit der Angaben des Schuldners - auch mangels Ergebnisrelevanz - unterstellt, sind diese Zahlungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar. Im Ergebnis hat die Pfandgläubigerin die Beträge nach § 143 InsO zu erstatten,

€ 247,71.

bb. Vollstreckungen durch Hauptzollamt und Abwickler nach dem KWG in den Jahren 2013 und 2014

Laut Unterlagen wurden in obigen Jahren mehrfach Vollstreckungen gegen den Schuldner und seine Sondervermögensmassen durchgeführt. In diesem Rahmen wurden Gegenstände sichergestellt und alsdann auch verwertet.

Nach den Einlassungen des Schuldners handelt es sich um Vermögen, welches ganz überwiegend aus Spenden und Einnahmen aus den Seminaren angeschafft worden sind, also nach dem Verständnis des Schuldners um gemeinnütziges Gesamthandsvermögen. Diese Angabe ist zwar nicht belegt, jedoch im Lichte der übrigen Einlassungen des Schuldners konsequent. Eine Vermögenstrennung zwischen den Sondervermögensmasse und dem Vermögen des Schuldners ist aus den vorliegenden Unterlagen jedenfalls nicht möglich.

Unbeschadet dieser tatsächlichen Schwierigkeit käme – eine Vermögenszuordnung zum Schuldner unterstellend – allenfalls eine Anfechtung nach § 133 InsO in Betracht, welche voraussetzt, dass eine die Gläubiger vorsätzlich benachteiligende Rechtshandlung des Schuldners vorliegt. Hieran bestehen vorliegend Zweifel, denn der Schuldner hat sich – laut der Protokolle – damals aktiv gegen die Zwangsvollstreckungen gewehrt und versucht, Vermögen gegen die Wegnahme durch Vollstreckungsbehörden zu sichern. Auch die erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale liegen nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vor, jedenfalls sind diese nicht zu belegen. Im Ergebnis sind derlei Anfechtungsansprüche nicht darstellbar,

€ 0,00.

cc. weitere Anfechtungsansprüche

Weitere Sachverhalte, welche Tatbestände einer Insolvenzanfechtung erfüllen könnten, sind nicht bekannt geworden. Insbesondere haben sich bislang auch keine Hinweise auf (erfolgreiche) Vollstreckungshandlung von Gerichtsvollziehern im 3-Monats-Zeitraum vor Insolvenzantrag ergeben.

Raten an seine Gläubiger – insbesondere die Antragsteller – will der Schuldner in den Zeiträumen der §§ 130 ff InsO nicht geleistet haben. Dieses wird durch die Antragstellerin sinngemäß bestätigt, Seite 1 Rückseite der gerichtlichen Akte.

Letztlich wird diese Angabe auch die Auskünfte der zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Wittenberg, Frau Janet Wandke, vom 08.09.2016 sowie der Auskunft des Hauptzollamtes Magdeburg vom 21.09.2016 bestätigt, welche mitteilten, dass im hier zu betrachtenden Zeitraum keine Vollstreckungsanträge gegen den Schuldner vorlagen,

€ 0,00.

b. Neuerwerb (§ 35 InsO)

Der Schuldner will derzeit über kein stetiges Einkommen in Geld verfügen.

Er – als Oberster Souverän des Königreichs Deutschland - entnehme sich jedoch aus dem Vermögen des Königreichs Deutschland, des Vereins NeuDeutschland oder einer sonstigen Sondervermögensmasse bedarfsgerecht Geld für die Anschaffung notwendiger Kleidung oder sonstiger Konsumgüter. Die Höhe dieser Entnahme beziffert der Schuldner auf monatlich maximal € 350,00 (siehe oben).

Belegt ist das zwar nicht, die Angabe ist jedoch auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist daher weder vorhanden noch zu erwarten,

€ 0,00.

Gesamt (ohne Erinnerungswerte):

€ 247,71

I. Kosten des Insolvenzverfahrens

1. Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren gemäß § 54 Nr. 1 InsO (**Anlage 4**) nebst

€ 295,00

2. Vergütung und Auslagenersatz des Sachverständigen nach JVEG (**Anlage 5**)

€ 4.861,68

3. Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche des Insolvenzverwalters gemäß § 54 Nr. 2 InsO, **brutto** (keine Vorsteuerabzugsberechtigung der künftigen Masse) (**Anlage 6**)

€ 1.368,50

I. Verfahrenskostendeckung

Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, wenn das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO voraussichtlich deckt oder ein Dritter einen Verfahrenskostenzuschuss gewährt oder aber die Verfahrenskosten gemäß § 4 a InsO gestundet werden.

Ausweislich obiger Listung belaufen sich diese auf € 6.525,18.
Dem steht freies Vermögen des Schuldners im Werte
von (./.) € 247,71

gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von € 6.277,47
errechnet.

Es wird daher empfohlen, das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da nach derzeitigen Erkenntnissen die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind.

Auch die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden **nicht** bereit, einen Verfahrenskostenvorschuss im Sinne des § 26 InsO zu leisten. Dritte mit derlei Ansinnen – insbesondere der Schuldner – sind nicht bekannt.

J. Ergebnis

Zusammengefasst beantworte ich daher die zur Begutachtung gestellten Fragen wie folgt:

1.

Es liegen Tatsachen vor, die den Schluss auf Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners rechtfertigen. Mithin liegt ein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO vor.

2.

Auf den nicht einzelunternehmerisch tätigen Schuldner sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden.

3.

Die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens sind aus der Insolvenzmasse prognostisch nicht gedeckt. Daher rege ich an, den Antrag mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abzuweisen.

Ausweislich obiger Listung belaufen sich diese auf € 6.525,18.
Dem steht freies Vermögen des Schuldners im Werte
von (./.) € 247,71

gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von € 6.277,47
errechnet.

Es wird daher empfohlen, das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da nach derzeitigen Erkenntnissen die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind.

Auch die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden **nicht** bereit, einen Verfahrenskostenvorschuss im Sinne des § 26 InsO zu leisten. Dritte mit derlei Ansinnen – insbesondere der Schuldner - sind nicht bekannt.

J. Ergebnis

Zusammengefasst beantworte ich daher die zur Begutachtung gestellten Fragen wie folgt:

1.

Es liegen Tatsachen vor, die den Schluss auf Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners rechtfertigen. Mithin liegt ein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO vor.

2.

Auf den nicht einzelunternehmerisch tätigen Schuldner sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden.

3.

Die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens sind aus der Insolvenzmasse prognostisch nicht gedeckt. Daher rege ich an, den Antrag mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abzuweisen.

Schorisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Sachverständiger

Vermögen

Bezeichnung	Wert in €	kurzfristige Liquidität	Aussonderungsrechte	Absonderungsrechte	unpfändbar, § 36 InsO	freie Masse
Grundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BGA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hausrat	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzbet. / Mietkauf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lieferrg. / Leistg.	6.318,84	0,00	6.318,84	0,00	0,00	0,00
Kasse	1.600,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	0,00
Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kapitalb. Vers.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Neuerwerb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
insolv. Ansprüche						247,71
Gesamt (ohne Erinnerungswerte)	7.918,84	0,00	6.318,84	0,00	1.600,00	247,71

Verbindlichkeiten

Gläubiger	Forderungsbetrag	sofort fällig	§ 54 InsO
Kreditinstitute	104.025,23	104.025,23	
Sozialv. / BG	0,00	0,00	
Fiskus	0,00	0,00	
Lohn/Gehalt	0,00	0,00	
sonst. Verb.	1.009.422,36	1.009.422,36	
Gerichtskosten			295,00
Gutachter			4.861,68
Verwalter			1.368,50
Gesamt	1.113.447,59	1.113.447,59	6.525,18

Zahlungsunfähigkeit -1.113.447,59

Verfahrenskosten- deckung -6.277,47